Richtlinie der Gemeinde Urbach zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken

1. Zuwendungszweck

Am 28.11.2023 hat der Gemeinderat Urbach dem Haushaltsantrag über die Förderung von Balkonkraftwerken zugestimmt und am 14.05.2024 diese Förderrichtlinie verabschiedet.

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb von Urbach zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden steckerfertige PV-Anlagen (sogenannte Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Der Wechselrichter muss den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses. Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen auf Urbacher Gemarkung eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die in Urbach in Miete oder Eigentum in einem Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus wohnen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung sind die Anforderungen der Punkte 2. bis 3., sowie

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.

Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn folgende Unterlagen bei die Gemeinde Urbach eingereicht wurden:

- vollständig ausgefüllter Förderantrag
- bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).
- Eine Kopie der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

Diese Zustimmung kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat die Rückforderung der Förderung nach dieser Richtlinie bzw. die Ablehnung des Förderantrags zur Folge.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Urbach, den 15.05.2024

Martina Fehrlen Bürgermeisterin

